

## Umweltpolitik

JAN C. BONGAERTS/SEBASTIAN BÜTTNER

„Das Auge Europas auf seine Umwelt lenken“, so sollte die EG das Europäische Umweltjahr nach der englischen Abkürzung EYE (European Year of the Environment) verstehen. Am 21. März 1988 ist dieses Umweltjahr zu Ende gegangen. Somit ist der Zeitpunkt einer ersten, vorläufigen Bilanz gegeben. Von überragender Bedeutung ist das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA), weil sie der Gemeinschaft zum ersten Mal eine eigenständige Kompetenz in Sachen Umweltpolitik einräumt. Bisher basierte die Umweltpolitik auf einer Erklärung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten<sup>1</sup>. Bei der Überprüfung der Umweltpolitik im Berichtsjahr fällt auf, daß bei einigen wichtigen und bereits vor vielen Jahren eingeleiteten Vorhaben Durchbrüche erzielt werden konnten. Spektakulär sind diese nicht, obwohl die Tatsache, daß zum ersten Mal überhaupt Beschlüsse gefaßt wurden, von Bedeutung ist. Die Entschlossenheit der belgischen und später der dänischen Präsidentschaft, zu einer Einigung zu kommen, mag zu diesem bescheidenen Erfolg beigetragen haben.

### *Mühsam errungene Kompromisse*

Der belgischen Präsidentschaft kommt das Verdienst zu, einen verhandlungsfähigen Kompromißvorschlag zur bereits seit 1983 bestehenden Problematik der Emissionsbeschränkung bei Großfeuerungsanlagen vorgelegt zu haben<sup>2</sup>. Inhaltlich hat dieser Kompromißvorschlag mit dem ursprünglichen Konzept der Kommission nicht mehr viel gemein. Damals standen einheitliche Grenzwerte für die Qualität von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen zur Diskussion, im jetzigen Vorschlag finden sich an deren Stelle Angaben über die nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten anzustrebenden Verringerungen der Emissionsmengen. Im Gegensatz zum früheren Konzept, das die Inbetriebnahme bestimmter Arten von Rauchgasbehandlungsanlagen vorsah, werden im Kompromißvorschlag lediglich Ziele genannt, ohne auf eine bestimmte technische Lösung hinzuweisen. Selbst unter diesen Bedingungen war die Entscheidungsfindung schwierig genug. So stimmten alle Mitgliedstaaten dem Ausmaß ihrer jeweiligen Eigenleistung zu, behielten sich aber das Recht vor, die Leistungen anderer Mitgliedstaaten als unzureichend zu bezeichnen und abzulehnen. Ebensowenig ist über den Zeitplan Einstimmigkeit erreicht worden.

Unter der dänischen Präsidentschaft wurden endlich erste Fortschritte bei der fünften Änderung der Richtlinie 70/220 zur Emissionsverringerung der Abgase aus Kraftfahrzeugen erzielt<sup>3</sup>. Die Entscheidung des Rates beruht auf einem Kompromiß, nach dem die Mitgliedstaaten mit überwiegendem Kleinwagenbestand (Hubraum unter 1,4 Liter) und die Mitgliedstaaten mit einem Bestand an größeren Kraftfahrzeugklassen (Hubraum zwischen 1,4 Liter und 2 Liter bzw. über 2 Liter) ihre Vorstellungen zu den ihnen jeweils wichtigen Fahrzeugklassen durchsetzten. Der Vorschlag fand dadurch die Zustimmung Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande andererseits. Dänemark ließ sich von den elf anderen Mitgliedstaaten überstimmen und kündigte gleichzeitig an, nach Art. 100 a Absatz 4 EWG-Vertrag die Einführung einer strengeren, einzelstaatlichen Regelung anzustreben. Die Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg standen dabei Pate, weil sie mit Hilfe dieses Verfahrens zum 1. Februar 1988 bzw. zu einem späteren Zeitpunkt das Recht eines Verbots des Verkaufs von bleihaltigem Normalbenzin beantragt hatten<sup>4</sup>. Der durch die EEA neu eingeführte Artikel 100 a EWG-Vertrag setzt somit neue Maßstäbe für das Entscheidungsverfahren in der EG-Umweltpolitik.

### *Umweltpolitik der kleinen Schritte*

Das Umweltjahr 1987/88 war von vielen Vorhaben gekennzeichnet. Das bedeutete allerdings nicht, daß der aus früheren Jahren bekannte Alltag der „Umweltpolitik der kleinen Schritte“ auf einmal verdrängt werden konnte. Wie aus den Tabellen 1 bis 3 ersichtlich, bleibt es beim traditionellen Bild der Fülle von Vorhaben, deren Umsetzung in Gemeinschaftsrecht erst nach zeitraubenden und schwerfälligen Verhandlungen geschehen kann.

Ein Vergleich mit früheren Jahren und insbesondere mit der Übersicht des Jahres 1986<sup>5</sup> zeigt, daß fast keine neuen Vorhaben aufgenommen wurden. Ausnahmen bilden die Maßnahmen infolge der Tschernobyl-Katastrophe und des Sandoz-Brandes, obwohl es sich selbst dabei um Weiterentwicklungen bestehender Regelungen handelt.

### *Konsequenzen aus „Tschernobyl“ und „Sandoz“*

Im Bereich der radioaktiven Sicherheit hat die Gemeinschaft wenig geleistet. Ein Vorschlag der Kommission, den Import von Agrarprodukten aus Drittländern, die vom Reaktorunfall betroffen waren, bis Ende Februar 1988 zu beschränken, wurde nur zum Teil verwirklicht, ein zweiter Vorschlag der Kommission zur einheitlichen Regelung von Grenzwerten der Radioaktivität von Agrarprodukten und Trinkwasser noch nicht gebilligt.

Bei der nach dem Sandoz-Brand einsetzenden Aktion zum Schutze des Rheins hatte die Kommission mehr Erfolg. Allerdings gibt es ihn zunächst nur auf dem Papier, weil die Bewältigung der Katastrophe selbst gezeigt hat, daß die internationale Koordination trotz bestehender Absprachen nur mühselig funktioniert.

*Tabelle I:  
Umweltrelevante Vorhaben der EG im Jahre 1987: Kategorie „Prozesse und Anlagen“*

Prozesse und Anlagen	Wer ist betroffen?	Umweltmedium	Art der Regulierung	Stand der Dinge
Große Feuerungsanlagen	Elektrizitätsversorgung, Luft andere Industrie		Nach MGS aufgeschl. Reduktion der SO <sub>2</sub> -Emissionen	Prinzipielle Einig. (MB 21.07.), keine Einig. über Zeitplan, kein Beschluß zu NO <sub>x</sub> .
Feuerungsanlagen	Diverse Betreiber	Luft	G soll Helsinki-Abk. beitreten (Minderung der SO <sub>2</sub> -Emiss. um 30%)	Kein Beschluß
Flugzeuge	Luftverkehrs- unternehmen	Luft (Lärm)	Ausmusterung sog. Chapter-2- Modelle (Annex 16, Chicago-Conven- tion)	Kein Beschluß
Turmkräne	Hersteller, Bauunternehmen	Luft (Lärm)	Reduzierung der Emiss. auf der Höhe des Kranführers *)	MB 25.06.
Wald	Waldbesitzer, MGS		Hilfen für Messung und Kartierung von Waldschäden sowie zur Feuer- bekämpfung	RL 87/525 und 87/526, Finanzhilfen
Anlagen mit Sondermüllaufkommen	MGS	Alle	G soll OECD-Abk. zum grenz- überschreitenden Verkehr beitre- ten	KOM (87) 487 endg., keine Zustimmung

\*) Grenzwerte  
Turmkräne:  
85 dB (ab 01.06.89)  
80 dB (ab 01.01.92)  
80 dBf (ab 01.01.95)

Tabelle 2:  
Umweltrelevante Vorhaben der EG im Jahr 1987: Kategorie „Produkte“

Produkte	Wer ist betroffen?	Umweltmedium	Art der Regulierung	Stand der Dinge
Normalbenzin	Raffinerien, Automobilhersteller, Autofahrer	Luft	MGS dürfen Verkauf von verbleitem Normalbenzin verbieten	KOM (897) 33 endg. MB 21.07./Abi. L 225 (von D und L schon angewandt, K, 30.10.)
Leichtes Heizöl	Raffinerien	Luft	S-Gehalt auf 0,3/Belastungsgebiete 0,2 Gew.-% herabges.	KOM (87) 36 endg.) MB 19-20.03., tritt am 01.01.89 in Kraft
Automobile, Lkw	Hersteller	Luft	A Grenzwerte für CO, HC und NO <sub>x</sub> nach Hubraum, Baujahr und Modell *) B Grenzwerte für Emissionen von Dieselmotoren (nicht Pkw) **)	MB 03.12., keine Einigung über Zeitplan, DK will niedrigere Werte MB 03.12.
Diverse Chemie- erzeugnisse (Aerosole, Kühlmittel, Schaumstoffe)	Hersteller, Mitgliedsstaaten	Luft	Mengenbegrenzung von ozon- abbauenden Stoffen ***)	G unterschreibt CFC-Protokoll des Wiener Abk. zum Schutze der Ozonschicht (16.09.)
Rasenmäher	Hersteller	Luft (Lärm)	Rollenmähmaschinen: in RL von 84 aufgen. Grenzwerte herabge- setzt	MB 05.10. über zwei Vorschläge zur Änderung der RL ABI. L 300 (19.11.84)
Altöl	Sammelbetriebe, Altölanlieferer, Zweitraffinerien	Alle	Regulierung der Altölqualität (Verringerung PCB- und PCT-Ge- halt)	RL 87/101 zur Verschärfung von RL 75/439
Gefährliche Stoffe	Hersteller	Alle	A Vorschriften zur Information des Drittland-Empfängers bei Export B Änderung der Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten	MB 03.12., keine Einig. über Genehmigungspflicht durch Empfänger, dafür Informations- empfehlung MB, ABI. L 239, Änderung RL 16.08.67, 12 neue Stoffe

Trinkwasser, Lebensmittel, Tierfutter	MGS, Wasserwerke, Alle Agrarindustrie, Handel	A Importeinschränkung nach dem Unfall in Tschernobyl B „Ständ. System“ zur Festlegung von Radioakt.-Grenzw. C Einbez. der G in int. Zus.-Arbeit bei Nuklearunfällen im Rahmen d. IAEO	KV 27.01.: Verlänger. RL ABI. L 146 bis zum 28.02.88. MB 27.02.: nur bis zum 31.10 KV 20.05. ABI. C 174 Kein Beschluß KV 15.01. 1. Benachrichtigung 2. Hilfeleistung Kein Beschluß
Gefährdete Flora und Fauna	MGS, Handel	Erfüllung des CITES-Abk. (Washington-Artenschutz-Abk.)	K publiziert 1. und 2. Bericht (1984 bzw. 1985)
Wirbeltiere	MGS, Industrie, Wissenschaft	Regulierung der Tierversuche	G unterschreibt Europ. Übereink. zum Schutz d. Wirbeltiere

\*) Grenzwerte für Automobile: (Nach KOM (87) 303 endg., alle Werte in Gramm pro Test.)

Hubraum in Liter	CO	HC + NO <sub>x</sub>	NO <sub>x</sub>
bis 1.4	45	30	25
1.4-2	15	30	6.5
über 2	6	8	3.5

\*\*) Grenzwerte für Dieselmotoren (nicht Pkw):

Rußpartikel: 1,1 g/Test für neue Modelle (ab 01.01.89)  
1,4 g/Test für neue Motoren (ab 01.01.90)  
HC: 2,4 g/kWh  
CO: 14,4 g/kWh  
NO<sub>x</sub>: 11,2 g/kWh

\*\*\*) Herstellung und Verwendung auf Niveau von 86 festhalten, Verminderung um 20% bis 1994, um weitere 30% bis 1999.

Tabelle 3:  
Umweltrelevante Vorhaben der EG im Jahre 1987: Kategorie „Stoffe“

Stoffe	Wer ist betroffen?	Umweltmedium	Art der Regulierung	Stand der Dinge
Asbest	Erzeuger, Verarbeiter	Luft	Emissionsbegrenzung	MB 24.11.86, RL im ABl. L 85, 28.03.
Herstellung von Chloroform	Chemische Industrie, diverse Anwender	Gewässer (Rhein)	K vertritt MGS bei d. IRK. Sup- plement zu Anhang IV des Abk. v. 1977 (Bern-Abk.) *)	MB 25.06., IRK 01-02.06.
Abwässer der Rheinanlieger	Chemische Industrie, diverse Betreiber	Gewässer (Rhein)	Aktionsplan zur Verbesserung der Gewässergüte des Rheins	IRK 01-02.06. Inventur der Ein- leitungen, Maßnahmenkatalog
CCl <sub>4</sub>	Chemische Industrie, MGS	Gewässer (Rhein)	Grenzwerte für CCl <sub>4</sub> im Rahmen der IRK **)	IRK 01-02.06.
Kohlenwasserstoffe und andere umwelt- gefährdende Stoffe	Chemische Industrie, Transportgewerbe	Gewässer (Rhein)	Informationssystem der G für Stör- fälle auf See ausdehnen auf das Rheinbecken	MB 03.12. (Bundesländer müs- sen noch zustimmen)
Transport von umwelt- gefährdenden Stoffen	Chemische Industrie, Transportgewerbe, MGS	Gewässer, Boden	Vorbereitung eines UN/ECE- Abk. über Zivilhaftung für Trans- portunfälle	Keine Fortschritte
HCB und HCBD	Chemische Industrie, bes. Pestizidherst.	Gewässer	Einbeziehung von HCB und HCBD in „schwarze“ Liste, Anh. I zu einer RL von 1976	MB 03.12. Kompromißlösung über Emiss.-Immiss.-Debatte
Aldrin, Dieldrin, Isodrin, Endrin	Chemische Industrie, bes. Herst. von Unterwasseranstr., Mottenschutzmitteln	Gewässer	Grenzwertfestlegung ***)	MB 21.05.
Chrom	Diverse Hersteller und Verarbeiter	Gewässer	Grenzwertfestlegung	Keine Entscheidung
Cadmium	Hersteller von NE- Metallen, Batterien, Farben, Düngemitteln, PVC und andere	Alle	Aktionsprogramm zur Verringe- rung des Cadmiumeintrags	Keine Entscheidung

Chlor, Phosgen, Methylisocyanat, Ammoniumnitrat, Ni- u. Co-Verbind.	Chemische Industrie	Alle	Regulierung des Umgangs mit gefährl. Stoffen, Störfallregulierung	MB 10.03. Verschärfung der „Seveso-RL“
2-Naphtylamin, 4-Amindiphenyl, 4-Nitrodiphenyl und andere	Chemische Industrie, bes. Farbenhersteller		Regulierung karzinogener Stoffe im Arbeitsschutz	MB 01.12. (Verbot von vier Stoffen), KV: 31-Stoff-Liste, keine Einigung über Benzol

\*) Grenzwerte 1,5 mg/l Einleitung,  
Chloroform: 10 g/to Produktionskapazität

\*\*) Grenzwerte 1,5 mg/l oder  
CCl<sub>4</sub>: 2,5 g/Jato für best. Verfahren  
10 g/Jato für best. andere Verf.

Abkürzungen:

Stoffe: CCl<sub>4</sub> : Tetrachlorkohlenstoff  
CO : Kohlenmonoxid  
Co : Kobalt  
CFC : Chlorfluorkohlenwasserstoffe  
HC : unverbrannte Kohlenwasserstoffe  
HCB : Hexachlorbenzol  
HCBd : Hexachlorbutadien  
Ni : Nickel  
NO<sub>x</sub> : Stickstoffoxide  
PCB : Polychlorierte Biphenyle  
PCT : Polychlorierte Terphenyle  
S : Schwefel  
SO<sub>2</sub> : Schwefeldioxid

\*\*\*) Grenzwerte bis 1989: 30 ng/l  
„Drine“: 5 ng/l für Endrin, Isodrin  
bis 1994: 10 ng/l für Aldrin, Dieldrin  
(Es gibt nur einen „Drine“-Hersteller, und zwar in den Niederlanden; der Hauptabnehmer befindet sich in England. Beide verursachen 95% der Einleitungen)

Sonstige: CITES : Convention on International Trade of Endangered Species of Flora & Fauna

DK : Dänemark  
G : Gemeinschaft  
IAEO : Internationale Atom Energie Organisation  
IRK : Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung  
K : Kommission  
KV : Vorschlag der Kommission  
L : Luxemburg  
MB : Beschluß des Rates  
MGS : Mitgliedsstaaten  
RL : Richtlinie

Quellen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generalsekretariat) (Hrsg.):  
Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, 20. Jahrgang, 1987.  
Europe Environment Fortnightly, Nummern 269-289, 1987.  
(European Information Services, 46 Avenue Elisabeth, B-1040 Brüssel).

Immerhin sieht es danach aus, daß die Kommission in ihrer Funktion als Mitglied des internationalen Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (Bern-Übereinkommen) das bestehende Gemeinschaftsrecht über Anforderungen an das Einleiten von bestimmten Stoffen durchsetzen kann. Die Arbeiten der Kommission dürften ihr somit eine Kompetenz im Bereich der Umweltaußenpolitik zubilligen, wobei der Rhein zum Testfall werden könnte. Die Kommission bemühte sich, in zunehmendem Maße als Verhandlungspartner bei der Umsetzung internationaler Umweltschutzabkommen mitzuwirken. Die Mitgliedstaaten der EG selbst werden ihr diese Kompetenz allerdings kaum uneingeschränkt überlassen.

#### *EG-Umweltpolitik mit Hindernissen*

An Bedeutung gewinnt die stoffbezogene Umweltregulierung, obwohl dieser Bereich trotz seiner Wichtigkeit mitunter große Anstrengungen verlangt. Rasche Entwicklungen sind hier nicht zu erwarten. Ein Beispiel liefert der Vorschlag zur Bestimmung von Grenzwerten für das Einleiten von Chrom in Gewässer. Es handelt sich bei diesem Schwermetall um den ersten Stoff der sogenannten grauen Liste von 1976, wofür Grenzwerte zu bestimmen sind. Dazu kam es 1987 aber nicht, weil es im Rat Unstimmigkeit darüber gab, ob die Qualität des Vorfluters, in den die Einleitung stattfindet, oder die Qualität der Einleitung selbst zu regulieren sei<sup>6</sup>. Der Fall Chrom ist deshalb beispielhaft für die bevorstehende Regelung der anderen Stoffe der grauen Liste.

Die Kommission hat auch einen Aktionsplan zur Einschränkung der Emission von Cadmium vorgelegt. Daß es eines solchen Planes bedarf, ist unter Umwelts Gesichtspunkten deutlich, aus der Sicht des geltenden EG-Rechts mag es jedoch verwundern, weil es bereits 20 Richtlinien gibt, in denen der Umgang mit Cadmium in irgendeiner Weise geregelt wird. Erklärt wird die Diskrepanz zwischen Gesetzesfülle und Bedarf eines Aktionsplanes durch die Struktur der Umweltpolitik der Gemeinschaft, die sich vor allem mit der Lösung von Einzelproblemen befaßt. Statt einer Gesamtbetrachtung des Stoffdurchsatzes in seinen verschiedenen Entstehungs- und Verwendungsbereichen, wie im Aktionsplan, enthalten die Richtlinien Vorschriften zu bestimmten, genau umrissenen Problembereichen des Umgangs mit solchen Stoffen. Der stoffbezogene Ansatz erfordert somit ein Umdenken in der Umweltpolitik der Gemeinschaft, weil er die Regulierung einzelner Anwendungsbereiche dem Streben nach einer allgemeinen Verringerung der Freisetzung unterordnet. Schließlich hat die Kommission bereits 1986 in ihrem Vierten Umwelt-Aktionsprogramm ihre Absicht einer Integration umweltpolitischer Ziele in andere Politikbereiche der Gemeinschaft angekündigt (im Programm wird dies mit dem Begriff „Konsolidierung der Umweltpolitik“ bezeichnet). An erster Stelle steht dabei die Agrarpolitik, über deren Ökologisierung eine Stellungnahme abgegeben wurde<sup>7</sup>. Weitere Themen betreffen die Verbindung von Umweltpolitik und Arbeits- und Sozialpolitik<sup>8</sup> und die Verbesserung der Sicherheit von Konsumgütern<sup>9</sup>.

*Bewußtsein schaffen für die Umwelt*

Die Gemeinschaft veranstaltete eine Reihe von Aktionen zur Verbreitung des Umweltbewußtseins bei Unternehmen und Bürgern. So wurde eine „Europäische Woche der Vogelbeobachtung“ durchgeführt, eine Kampagne zur Reinhaltung der Strände gestartet, es gab eine „Recycling Week“ und es wurde ein internationales Informationssystem für den Transfer von Umwelttechnologien „NETT“ gegründet. Daneben wurden Konferenzen organisiert und Umweltpreise und -erhungen vergeben.

*Das Europäische Umweltjahr – Erfolg oder Mißerfolg?*

Ob das Europäische Umweltjahr einen entscheidenden und langfristigen Einfluß auf die Umweltpolitik der Gemeinschaft ausüben konnte, läßt sich nur andeutungsweise beantworten. Kommission, Rat und Parlament haben – allerdings in unterschiedlichem Umfang – die Gelegenheit genutzt, um einige neue Akzente zu setzen, deren Beachtung künftig zu Veränderungen führen könnte. Zu nennen sind die Integration von Umweltinteressen in andere Politikbereiche der Gemeinschaft, die Übertragung einer eigenen Kompetenz in der Umweltaußenpolitik auf die Gemeinschaft und die durch Art. 100 a EWG ausgelöste geänderte Entscheidungsstruktur.

Im Zusammenhang mit der Integration umweltpolitischer Ziele in andere Politikbereiche hat die Kommission mit der Vorlage einer Mitteilung über die Umwelt- und Agrarpolitik der Gemeinschaft<sup>10</sup> einen ersten Schritt getan. Das Dokument analysiert sorgfältig die vorhandenen Richtlinien, die eine solche Politik ermöglichen. So ist der Mitteilung zu entnehmen, daß bereits 1985 in einer Richtlinie (RL 85/797/EWG), „eine neue Betrachtungsweise der Umwelt als Bestandteil der Agrarpolitik der Gemeinschaft“ enthalten ist. Das Dokument enthält außerdem einen ausführlichen Maßnahmenkatalog. Es wäre wünschenswert, wenn zumindest einige dieser Vorhaben demnächst vom Rat beschlossen werden könnten.

Ein zweites Beispiel der Integration von Umweltinteressen in andere Bereiche betrifft einen Vorschlag der Kommission für ein Gemeinschaftsprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Umweltbereich<sup>11</sup>, mit dem Demonstrationsvorhaben bzw. beispielhafte Konzepte gefördert werden sollen.

Im Bereich der Umweltaußenpolitik betritt die Kommission kein Neuland, weil die Gemeinschaft bereits mehreren internationalen Übereinkommen beigetreten ist. Der Brand in den Lagerhallen von Sandoz hat jedoch den EG-Rheinanliegerstaaten und der Schweiz verstärkte Impulse zu gemeinsamen Aktionen gegeben. Die Kommission hat dabei ihre Kompetenz voll auszuspielen versucht. Dennoch muß man feststellen, daß es keine funktionsfähige Umweltaußenpolitik der Gemeinschaft gibt. Ein Vorschlag zur Übertragung eines allgemeinen Mandats an die Kommission zur Vertretung der Gemeinschaft in der Umweltaußenpolitik fand beim Rat keine Unterstützung. Bedauerenswert ist auch der mißlungen-

gene Versuch, die Gemeinschaft an das UN/ECE-Übereinkommen von Helsinki (Verringerung der SO<sub>2</sub>-Emissionen um 30%) anzubinden. Er hätte die Übernahme des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten unabhängig von ihren jeweiligen Beitritten bedeutet. Nicht zuletzt im Rahmen des gemeinsamen Binnenmarktes ist die Ausweitung der Befugnisse der Gemeinschaft in der Umweltaußenpolitik von Bedeutung.

Der gemeinsame Binnenmarkt erfordert natürlich auch ein gemeinsames Vorgehen innerhalb der Gemeinschaft. Die neue Entscheidungsstruktur nach Art. 100 a EWG-Vertrag, der als Bestandteil der Einheitlichen Europäischen Akte am 1. 7. 1987 in Kraft trat, könnte diesbezüglich in Zukunft sowohl Probleme lösen, als auch neue aufwerfen. Im Berichtsjahr belegen dies die Beschlüsse zur Emissionsverringerung bei Pkw- und Lkw-Motoren und zum Verbot von bleihaltigem Normalbenzin. Zum einen ermöglichen die neuen Regeln ein Unterlaufen der Beschlußfähigkeit des Rates, indem sie Einzelgängern wie Dänemark bzw. der Bundesrepublik und Luxemburg in den genannten Beispielen Rechte einräumen, die vorher nur schwer gewährt wurden. Zum anderen kann sie das Ziel einer Harmonisierung gefährden: Während eine Mehrheit der Mitgliedstaaten sich auf möglicherweise veraltete Minimalkriterien einigt, gäbe es auch Mitgliedstaaten, die für sich strengere Umweltqualitätsnormen in Anspruch nähmen. Damit stünde einem Umwelt-Nord-Süd-Gefälle nichts mehr im Wege. Es wird daher Sache der Kommission sein, diese Entwicklung künftig zu verhindern.

#### Anmerkungen

- 1 ABl. der EG, C 112 v. 20. 12. 1973; vgl. auch Koppen, Ida Johanne: *The European Community's Environment Policy - From the Summit in Paris, 1972, to the Single European Act, 1987* (European University Institute Working Paper No. 88/328), Florenz 1988.
- 2 Vgl. zur Vorgeschichte Prittowitz, Volker: *Umweltpolitik*, in: *Jahrbuch der Europäischen Integration 1985*, S. 183-191, hier S. 186, sowie Bongaerts, Jan C., u. Dirk Heinrichs: *Umweltpolitik*, in: *Jahrbuch der Europäischen Integration 1986/87*, S. 182-189, hier S. 183.
- 3 Es handelt sich um einen Vorschlag der Kommission von 1984, Dok. KOM (84) 226, (bzw. von 1985: Dok. KOM (85) 288), der die Richtlinie 83/3251 („die vierte Änderung“) ablösen soll. Auch diese Thematik läßt sich in den in früheren Jahren erschienenen Jahrbüchern verfolgen. Siehe dazu Konrad von Moltke, *Jahrbuch 1983*, S. 173, Pascale Kromarek, *Jahrbuch 1984*, S. 177, Volker Prittowitz, *Jahrbuch 1985*, S. 184-186, Jan C. Bongaerts und Dirk Heinrichs, *Jahrbuch 1986/87*, S. 186, Tabelle 1.
- 4 Vgl. dazu den durch die EEA in den EWG-V eingefügten Art. 100 a, abgedruckt im *Jahrbuch der Europäischen Integration 1985*, S. 438/439.
- 5 Vgl. Bongaerts, Jan C., u. Dirk Heinrichs a.a.O. (Anm. 2), S. 185-187.
- 6 Im ersten Fall spricht man von Immissionsgrenzwerten und im zweiten von Emissionsgrenzwerten.
- 7 Siehe dazu *Europe Environment Fortnightly 280/281* (1987).
- 8 Siehe dazu *Europe Environment Fortnightly 271* (1987).
- 9 Siehe dazu *Europe Environment Fortnightly 278* (1987).
- 10 Siehe dazu *Europe Environment Fortnightly 281* (1987).
- 11 Siehe dazu Dok. KOM (86) 721 endg., v. 2. 3. 1987.

Weiterführende Literatur

- Krämer, Ludwig: The Single European Act and environment protection: reflections on several new provisions in Community law, in: *Common Market Law Review* 4 (1987), S. 559-688.
- Mayer-Tasch, Peter-Cornelius: *Die verseuchte Landkarte*. München 1987.
- Møller, J. Ørstroem: Binnenmarkt und Umweltschutz. Artikel 100 a der Einheitlichen Europäischen Akte, in: *Europa-Archiv* 17 (1987), S. 497-504.
- Tudyka, Kurt (Hrsg.): *Umweltpolitik in Ost- und Westeuropa*. Opladen 1987.
- Umweltpolitik – eine europäische Aufgabe. Zusammengestellt und eingeleitet von Sabine Pag-Kuhn und Otto Schmuck (Materialien zur Europapolitik 7). Bonn 1987.
- Weber, Beate u. L. Gründling (Hrsg.): *Dicke Luft in Europa. Aufgaben und Probleme der europäischen Umweltpolitik*. Heidelberg 1988.
- Zuleeg, Manfred: Vorbehaltene Kompetenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 4 (1987), S. 280-286.